

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Herr Lohmann/Frau Chen/Frau Lucks 563 5465/ 6134/ 4155 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.11.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0801/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.11.2002	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
05.12.2002	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
11.12.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzungen der Stadtentwässerung		

Grund der Vorlage

Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal (bisher Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.
2. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 2.

Die Gebührenkalkulationen in den Anlagen 3 und 4 werden zur Kenntnis genommen.

3. Ergeben sich nach den Gebührenkalkulationen gegenüber den Ansätzen des Verwaltungshaushalts 2003 – UA 7000 – höhere oder neue Ausgabepositionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig die entsprechenden außer- und/oder überplanmäßigen Mittel für 2003 bewilligt. Bei Ansatzunterschreitungen werden die Mittel bei der maßgeblichen Position in Höhe des Differenzbetrages gesperrt. Insgesamt ist die Deckung durch Einnahmen sichergestellt.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Bayer

Begründung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung aus Dezember 1989 sind auf der Grundlage der Mustersatzungen des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes überarbeitet worden.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich bei den Gebührenmaßstäben:

- Die Umstellung des Niederschlagswassergebührenmaßstabes von der „bebauten Fläche“ auf die „bebaute und/oder versiegelte angeschlossene Fläche“ zum Jahresende ist aufgrund der zu erwartenden Rechtsentwicklung gebührenrechtlich angezeigt und am 18.09.00 vom Rat beschlossen worden (vgl. Drucksache 3026/00 + Ergänzungen). Die Maßstabumstellung ist in dem anliegenden Entwurf satzungsmäßig umgesetzt.
- Die Umstellung des Schmutzwassergebührenmaßstabes von 90 % der bezogenen Frischwassermenge als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassermenge auf 100 % der bezogenen Frischwassermenge ist erforderlich geworden, nachdem das OVG Münster den bisher gültigen Maßstab ausdrücklich für unzulässig erachtet hat (vgl. Urteil vom 04.10.01, AZ: 9 A 367/00).

Die Änderungen im Einzelnen:

1. Abwasserbeseitigungssatzung (zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlags):

a) „Öffentliche Abwasseranlagen“

In § 1 Abs. 2 der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung ist erstmalig der Begriff der „öffentlichen Abwasseranlagen“ eingeführt, der in Abs. 4 dann weiter definiert wird. Dieser der Mustersatzung entlehnte Begriff dient der Vereinheitlichung, nach dem die Abwasserbeseitigungssatzung bisher an zahlreichen Stellen Begriffe wie öffentliche Kanalisationsanlagen, Kanäle, öffentliche Entwässerungseinrichtung etc. enthält, die zum Teil nicht alle heute üblichen Entwässerungsanlagen wie z. B. Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken umfassen. An dem Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen hat sich nichts geändert. Nach wie vor einbezogen ist der „rollende Kanal“, der nunmehr in § 1 Abs. 4, 8. Spiegelstrich zur Klarstellung gegenüber der alten Fassung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 ausdrücklich erwähnt wird.

b) Begriffsbestimmungen:

Die Begriffsbestimmungen in § 2 der Neufassung sind im Wesentlichen nur systematischer sortiert worden. Zur Klarstellung und Vereinheitlichung löst entsprechend der Mustersatzung der Begriff „Anschlussleitung“ (vgl. Nr. 5) den alten Begriff des „Anschlusskanals“ ab. In Nr. 6 ist in Abgrenzung dazu der umfassende Begriff der „Grundstücksentwässerungsanlagen“ definiert.

c) Anschluss- und Benutzungsrecht:

Zur besseren Lesbarkeit sind die Vorschriften neu strukturiert worden.

Nach § 4 Abs. 1 der Neufassung erstreckt sich das Anschlussrecht nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind...“. Diese Formulierung löst die alte Formulierung in § 3 Abs. 2 ab, wonach sich das Anschluss- und Benutzungsrecht

nur auf solche Grundstücke erstreckt, „die unmittelbar an eine Straße grenzen“. Diese Anpassung erfolgte ebenfalls auf der Grundlage der Mustersatzung und stellt klar, dass sogenannte Hinterliegergrundstücke nach der Rechtsprechung zum Kanalanschlussbeitrag herangezogen werden.

d) Anschluss- und Benutzungszwang:

Die Neufassung sieht eine Modifikation bei den Regelungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser vor (vgl. § 8 Abs. 2). Nach der bisherigen Vorschrift des § 6 Abs. 7 der Abwasserbeseitigungssatzung konnte eine Befreiung nur für das gesamte Grundstück erteilt werden. Ab dem 01.01.03 wird zusätzlich eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ebenso dann erreichbar sein, wenn auf dem Grundstück nur partiell die Möglichkeit besteht, anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu versickern, zu verrieseln, oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die Änderung korrespondiert mit der Umstellung des Niederschlagswassergebührenmaßstabes, der anders als die bisherige Maßstabsregelung auch die nicht bebauten aber versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen berücksichtigt, von denen also tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

e) Sonstige Vorschriften:

Die Vorschriften bezüglich der Anschlussleitungen, der Grundstücksentwässerungsleitungen, der Gruben und Grundstückskläranlagen sowie die besonderen Bestimmungen der Druckentwässerung sind lediglich neu strukturiert worden.

Der Abschnitt II zu den Gebühren und Beiträgen ist künftig nicht mehr in der Abwasserbeseitigungssatzung, sondern in der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse geregelt (bisher Beitrags- und Gebührensatzung).

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist entsprechend angepasst worden.

2.1 Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags – Gebührensätze siehe Ziffer 2.2 der Begründung):

a) Schmutzwassergebührenmaßstab:

In § 4 der neuen Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse ist entsprechend den Vorgaben des OVG Münster der neue Schmutzwassergebührenmaßstab geregelt. Er löst die bisher gültige Regelung des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung ab. Nach der alten Regelung wurde pauschal für alle Gebührenzahler 10 % der bezogenen Frischwassermenge für die Berechnung der Schmutzwassermenge abgezogen, da unterstellt wurde, dass in dieser Größenordnung durchschnittlich Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage als Schmutzwasser zugeführt wird. Diese pauschale Regelung hat das OVG Münster jedoch für unzulässig erachtet. Danach sind 100 % der bezogenen Frischwassermenge in Ansatz zu bringen, wobei das OVG Münster für die Geltendmachung von Abzügen bei der bezogenen Frischwassermenge eine sogenannte Bagatellgrenze ausdrücklich für zulässig erachtet hat. Eine solche ist in § 4 Abs. 8 aufgenommen, wonach bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen werden, „sofern es sich um mehr als 15 m³ jährlich handelt“.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung selbst bereits ausgeführt, dass eine Maßstabumstellung für den Gebührenzahler ein „Null-Summen-Spiel“ sei. Durch den nun 100%-igen Ansatz bei der Frischwassermenge ergibt sich zwar bei der Kalkulation ein geringerer Gebührensatz; da dieser im Bescheid mit 100 % der grundstücksbezo-

genen Frischwassermenge multipliziert wird, ist die Gebührenbelastung am Ende die gleiche.

b) Niederschlagswassergebührenmaßstab:

In § 6 der Satzung findet sich die vom Rat bereits beschlossene Änderung des Niederschlagswassergebührenmaßstabes, der die alte Regelung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung ablöst. Hauptziel dieser Umstellung sind verursacherorientierte und damit gerechtere Gebühren. Der bisher gültige Gebührenmaßstab der „bebauten“ Fläche ist sehr ungenau, da er abflusswirksame, sonstige befestigte Flächen vollkommen außer Acht lässt.

Neben dem Ziel der größeren Gebührengerechtigkeit soll die durch die Maßstabumstellung erstmalig mögliche Schaffung von ökologischen Anreizen verfolgt werden. Hierzu hat der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 07.03.01 die beabsichtigten Gebührenermäßigungstatbestände für Dachbegrünungen (50 %), Ökopflaster (30 %) und Versickerungen mit Notüberlauf (50 %) zur Kenntnis genommen (Drucks. 3018/01). Diese Änderungen sind nun satzungsmäßig umgesetzt (vgl. § 7 der neuen Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse)

Es wird klargestellt, dass zur bebauten Fläche zukünftig, wie in anderen Kommunen auch, die Dachüberstände gehören, um die abflusswirksame Fläche vollständig zu erfassen. Es werden die Grundstücksflächen bei der Gebührenveranlagung berücksichtigt, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal geleitet wird (vgl. §§ 6 und 7).

Durch die Aufnahme der versiegelten Fläche in den Niederschlagswassergebührenmaßstab ist ab 2003 ebenfalls der Träger der Straßenbaulast für seine angeschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig (§ 11 Abs. 1).

c) Gebührensätze:

In § 9 sind künftig die einzelnen Gebührensätze zu finden (siehe auch Ziffer 2.2. der Begründung).

d) Wohnungs- und Teileigentum:

Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erhält – wie bisher – der nach Wohnungseigentumsgesetz bestellte Verwalter den Gebührenbescheid. Sofern kein Verwalter bestellt ist, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben (§ 11 Abs. 3).

Die bisherige Ausnahmeregelung, dass bei vorhandenem, von der Art der Bebauung nicht erkennbarem Wohnungs-, Teil- und Miteigentum (Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäuser, eingetragen im Grundbuch als Wohnungseigentum in der Form eines Hauses mit eigener postalischer Anschrift) auf Antrag der Wohneigentümergeinschaft von der im vorstehenden Abschnitt genannten Veranlagung gemäß Abs. 6 abgewichen werden kann, entfällt. In der Vergangenheit war die getrennte Veranlagung in diesen Fällen aufgrund des Maßstabes „bebaute Fläche“ und der damit verbundenen möglichen Trennung der einzelnen Gebäude ohne großen Aufwand durch das Steueramt möglich und damit rechtlich noch vertretbar. Da zukünftig unabhängig von der Bebauung auch die versiegelte, angeschlossene Grundstücks- bzw. auch Privatstraßenfläche veranlagt wird, ist dieses Verfahren nicht mehr durchzuführen. Die Trennung ist nunmehr wesentlich aufwändiger und nach den Vorschriften des WEG zwingend von der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem bestellten Verwalter vorzunehmen.

e) **Kostenersatz für Anschlussleitungen**

Die Verteilung des Kostenersatzes für Anschlussleitungen, die zugleich mehreren Grundstücken dienen, erfolgt nicht mehr nach der jeweiligen Größe des Grundstücks im Verhältnis zur Gesamtfläche der angeschlossenen Grundstücke, sondern nach gleichen Anteilen (Division der Kosten durch die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke (§ 23 Abs. 2)). Der neue Verteilungsmaßstab ist gerechter, da die dem jeweiligen Grundstück durch die Anschlussleitung zugute kommende Leistung gleich ist und nicht von der Grundstücksgröße abhängt. Ansonsten sind die Vorschriften über den Kostenersatz gleich geblieben.

f) **Sonstige Vorschriften:**

Im Übrigen sind die Vorschriften neu strukturiert worden. Insbesondere bei den Regelungen über den Kanalanschlussbeitrag hat sich inhaltlich nichts geändert.

2.2 Gebührensätze (zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags)

Die Gebühren (§ 9 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal)

a) für die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers und

b) für die Entleerung der Grundstückskläranlagen

sollen nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen (Anlagen 3 und 4) der Kostenentwicklung angepasst werden.

a) Schmutz- und Regenwassergebührensätze

Grundlage der neuen Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 3.

Das durch Benutzungsgebühren zu deckende Volumen des Unterabschnitts 7000 – Stadtentwässerung – steigt gegenüber dem Vorjahr von 74,849 Mio. € um 12,946 Mio. € auf 87,795 Mio. € (+ 17,30 %). Die für das Jahr 2001 durchgeführte Nachkalkulation hat eine Unterdeckung von 1,911 Mio. € ergeben, deren Ausgleich aufgrund der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beim Schmutz- und Regenwasser berücksichtigt worden ist.

Gemäß Anlage 6 zur Gebührenkalkulation entfallen 27,383 Mio. € auf Aufwendungen für Verbandsbeiträge und die Abwasserangabe (+ 3,53 %). Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung des Vermögens auf städtische, der WSW AG beigestellte Anlagen; Verzinsung des Anlagekapitals) betragen 18,533 Mio. € (+ 6,42 %). Das an die WSW AG gemäß Entsorgungsvertrag für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung zu entrichtende Entgelt erhöht sich von 35,430 Mio. € um 4,482 Mio. € auf 39,912 Mio. € (+ 12,65 %).

Der Gebührenbedarf für die Entsorgung des Schmutzwassers steigt von 43,264 Mio. € um 3,017 Mio. € auf 46,281 Mio. € (+ 6,97 %). Diese Steigerung resultiert aus der oben erwähnten Erhöhung der kalkulatorischen Kosten aufgrund von Erneuerungsinvestitionen in das der WSW AG beigestellte Netz und dem Anteil von rd. 0,959 Mio. € an der Unterdeckung. Infolge der notwendigen Änderung des Schmutzwassergebührenmaßstabs sinkt der Gebührensatz für Nichtmitglieder des Wupperverbandes im kommenden Jahr um 0,35 %; der verminderte Gebührensatz für Verbandsmitglieder steigt allerdings aufgrund eines gegenüber dem Vorjahr erheblich geringeren Wasserverbrauchs um 20,25 %. Die Auswirkungen aufgrund der Änderung des Schmutzwassergebührenmaßstabs sind unter Ziffer 2.1a der Drucksachenbegründung näher beschrieben.

Der Gebührenbedarf für die Entsorgung des Regenwassers steigt von 31,585 Mio. € um 9,929 Mio. € auf 41,514 Mio. € (+ 31,4 %). Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die notwendigen Investitionen der WSW AG zur Sanierung und Erweiterung des städtischen Entwässerungsnetzes. Auswirkungen ergeben sich auch beim Wupperverband aufgrund der Zuführung von behandlungspflichtigem Niederschlagswasser zur Kläranlage. Die Gemeinden werden nach den Veranlagungsregeln zum Verschmutzerbeitrag D für die Regenwasserbehandlung 2003 erstmals mit 8% des Beitragsbedarfs anhand eines Kontingents belastet, das für jede Gemeinde gesondert festgelegt wird. Dieses Zuflusskontingent ist den Regenwasserkosten zuzuordnen und beträgt 2,017 Mio. €. Weiterhin fallen einmalige Projektkosten in Höhe von rd. 1,367 Mio. € für die Umstellung des Niederschlagswassergebührenmaßstabs an; ebenso muss beim Regenwasser der Anteil an der Unterdeckung von rd. 0,951 Mio. € ausgeglichen werden.

Aufgrund der Veranlagung auch der versiegelten, in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässernden Flächen ab 2003 ist ein Vergleich mit dem nur auf den bebauten Flächen beruhenden bisherigen Gebührensatz grundsätzlich nicht aussagekräftig (Bei einem solchen Vergleich ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr um 21,38 % geringerer Regenwassergebührensatz.). Der Gebührenkalkulation liegt daher auch keine Vergleichsberechnung zum Vorjahr anhand einzelner Beispielobjekte bei.

Infolge der Umstellung des Niederschlagswassergebührenmaßstabs werden ab 2003 die Kosten der Regenwasserbeseitigung auf alle in Wuppertal in die öffentliche Kanalisation entwässernden Flächen und nicht nur auf die bebauten Flächen verteilt. Durch diese Umverteilung der Kosten zahlen im Vergleich zum bisherigen Maßstab Eigentümerinnen oder Eigentümer bebauter Grundstücke mit geringen versiegelten Flächen (z. B. Reihenhausbesitzer, Wohnungseigentümer, Mehrfamilienhausbesitzer) weniger. Mehr zahlen Eigentümerinnen oder Eigentümer mit großen, versiegelten Flächen und vergleichsweise geringer Bebauung (z. B. Schulen).

Erläuterungen zur Umstellung des Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser können der Einleitung und darüber hinaus der Ziffer 2.1b der Drucksachenbegründung entnommen werden.

b) Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläranlagen

Grundlage der neuen Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 4. Die Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläranlagen erhöht sich danach auf 41,59 €/m³ Schlammmenge (+11,86 %). Gemäß den Veranlagungsregeln des Wupperverbandes ist der Verschmutzerbeitrag C (für den Abschlag der Fäkaschlämme in eine Annahmestation) entfallen. Die Aufwendungen des Wupperverbandes hierfür werden ab 2003 über den Verschmutzerbeitrag D (für Abwasser, das den Abwasserbeseitigungsanlagen des Wupperverbandes zugeleitet wird) umgelegt.

3. Bereitstellung außer- und/oder überplanmäßiger Mittel (zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags)

Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2002/2003 war für 2003 eine Kalkulation der Haushaltsansätze des UA 7000 noch nicht möglich. Daher sind für 2003 gegenüber 2002 grundsätzlich unveränderte Werte bzw. bei der Aufstellung absehbare Werte in den Doppelhaushalt eingestellt worden, die im Rahmen der am Jahresende 2002 notwendigen Gebührenkalkulation für 2003 aktualisiert werden müssen. Aus den Anlagen 1 und 7 der dieser Drucksache beigefügten Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2003 sind die einzelnen, aktualisierten Ausgabepositionen ersichtlich. Sofern sich gegenüber den Ansätzen des Verwaltungshaushalts 2002 – UA 7000 – höhere oder neue Positionen ergeben, wird daher gleichzeitig mit den Beschlüssen zu den Satzungen gebeten, in Höhe der Abweichungen außer- und/oder überplanmäßige Mittel für 2003 zu bewilligen. Bei Ansatzunterschrei-

tungen müssten die Mittel bei der maßgeblichen Position in Höhe des Differenzbetrages gesperrt werden. Insgesamt ist die Deckung durch Einnahmen sichergestellt.

Die für die Erstellung der Gebührenkalkulationen und der Anlagen erforderliche Ermittlung der Daten, an der auch andere Dienststellen beteiligt sind, ist sehr aufwendig. Außerdem müssen diese Daten auf dem aktuellsten Stand sein. Hinzu kommt der enge Zeitrahmen in Folge der Umstellung des Niederschlagswassergebührenmaßstabs. Eine frühzeitigere Vorlage der Drucksache war daher leider nicht möglich.

Anlagen

1. Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal
2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal (bisher Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal)
3. Gebührenkalkulation Abwassergebühren
4. Gebührenkalkulation Entleerung der Grundstückskläranlagen
5. „alte“ Fassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal
6. „alte“ Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal